

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“



Gemeinde Edderitz
Gemeinde Fraßdorf
Gemeinde Glauzig
Gemeinde Görzig
Stadt Gröbzig
Gemeinde Großbadegast
Gemeinde Hinsdorf
Gemeinde Libehna
Gemeinde Maasdorf
Gemeinde Meilendorf
Gemeinde Piethen
Gemeinde Prosigk
Gemeinde Quellendorf
Stadt Radegast
Gemeinde Reupzig
Gemeinde Riesdorf
Gemeinde Scheuder
Gemeinde
Treblichau a. d. Fuhne
Gemeinde
Weißandt-Gölzau
Gemeinde Wieskau
Gemeinde Zehbitz

Sonderdruck

Jahrgang 5
Mittwoch, den
16. Dezember 2009
Nummer 25a

Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Großbadegast

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großbadegast

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großbadegast in der Sitzung am 17.06.2009 mit Beschluss Nr. GRO/GR-19-04/2009 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großbadegast ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.10.2009, AZ.: 204-21101-1.Ä/ABI/140 genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großbadegast wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Fachbereich III, Zimmer 103 Bauverwaltung, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Götzau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Großbadegast, den 17.12.2009


Friedrich

Bürgermeister



Siegel

- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und für die Stadträte wird jeweils für den vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Übt ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 2. Die Entschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. Der § 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Die §§ 3 – 11 werden zu den §§ 2 – 10.

4. Der neue § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radegast erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

- a) Stadtwehrleiter 200,00 EUR
- b) Stellvertreter des Stadtwehrleiters 30,00 EUR
- c) Jugendwart 80,00 EUR

(2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a. Die Entschädigung wird nachträglich gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radegast wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht im Voraus gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.“

Stadt Radegast

Korrigierte Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Stadt Radegast (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA), Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009), in der jetzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 30.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Stadt Radegast vom 18. 12. 2006 (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Stadtrates gezahlt:

Mitglieder des Stadtrates 47,00 EUR

(2) An den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Radegast wird als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 767,00 EUR gezahlt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Stadt Radegast tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Radegast, den 30.11.2009


Graf
Bürgermeister



Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Eddertitz, Fräßdorf, Glauzig, Görzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Miellendorf, Pletthen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reuzig, Riestdorf, Scheuder, Trebbichau a.d. Fuhrne, Weißandt-Götzau, Weskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES 06369 Weißandt-Götzau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Rita Strykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06, Funk: 0171/4144018

IMPRESSUM